



Verlängerung der Wahlperiode

Die **Koalitionsfraktionen** der CDU/CSU und SPD **prüfen**, ob die **Wahlperiode** des Deutschen Bundestags **auf fünf Jahre verlängert** werden soll. Dies war bereits vom Bundestagspräsidenten zur Diskussion gestellt worden. Verfassungsrechtlich und -politisch hat die Diskussion folgende Grundlage:

Der Bundestag wird gemäß **Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG** auf vier Jahre gewählt. Eine Verlängerung der Wahlperiode würde die Änderung dieser Vorschrift erforderlich machen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine entsprechende Verfassungsänderung zulässig ist, richtet sich nach Art. 79 GG. Zu den formellen Voraussetzungen nach Art. 79 Abs. 1 und 2 GG gehört insbesondere die Zweidrittel-Mehrheit im Bundestag und Bundesrat. In materieller Hinsicht ist die Sperre des Art. 79 Abs. 3 GG zu beachten (sog. Ewigkeitsgarantie). Darunter fällt auch das sich unmittelbar aus Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG ergebende Demokratieprinzip, das eine periodische Durchführung von Wahlen vorsieht. Einer **Verfassungsänderung**, mit der eine **laufende Wahlperiode** des Bundestages von vier auf fünf Jahre verlängert würde, **stünde Art. 79 Abs. 3 GG** entgegen. Sie würde einen Eingriff in den Kernbereich des demokratischen Grundgedankens darstellen.

Für **zulässig** erachtet wird dagegen eine **allgemeine Verlängerung** der **Wahlperiode** künftiger Bundestage im Wege der Verfassungsänderung. Bei den Überlegungen, welche Dauer eine Wahlperiode angemessen ist, sind die Erfordernisse der Arbeitsfähigkeit und der Verantwortlichkeit des Parlaments zu beachten. Die Gemeinsame Verfassungskommission aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates führte 1993 in ihrem Bericht (BT-Drs. 12/6000, S. 94 f.) hierzu aus, dass der Zeitraum so bemessen sein müsse, dass einerseits die **legislatorische Arbeit und die Kontrollaufgabe gegenüber der Exekutive durch zu häufige Neuwahlen nicht behindert** werden dürften, andererseits jedoch die **Notwendigkeit einer regelmäßigen Erneuerung der demokratischen Legitimation durch einen Wahlakt** der Bürger beachtet werde.

Viele **Befürworter** einer Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre sahen die Gefahr eines Defizits der Repräsentation des Wählerwillens, dem sie durch die gleichzeitige Aufnahme plebiszitärer Elemente in die Verfassung begegnen wollten. Mit einer Verlängerung der Wahlperiode sollte deshalb die Aufnahme von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz verbunden werden. Für eine Verbindung zwischen Verlängerung der Wahlperiode und Aufnahme zusätzlicher plebiszitärer Elemente in das Grundgesetz fand sich jedoch innerhalb der Gemeinsamen Verfassungskommission nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Eine ausführliche Abwägung von **Vor- und Nachteilen** einer **Verlängerung** der Wahlperiode enthält auch der Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform aus dem Jahre 1976. Dort heißt es: „Die Dauer der Wahlperiode muss so bemessen sein, dass eine Erfüllung seiner Aufgaben als Gesetzgebungsorgan, als politisches Kontrollorgan gegenüber der Exekutive und als Teilnehmer an der materiellen Regierungstätigkeit nicht durch zu häufige Neuwah-

len, den damit verbundenen Zeitaufwand für Einarbeitung und Wahl(kampf)vorbereitung erschwert und behindert und vor allem um ihre Maßgeblichkeit für die Ausübung der staatlichen politischen Entscheidungsgewalt gebracht wird. Zum anderen gebietet es gerade die Stellung des Parlaments als zentrales demokratisches Verfassungsorgan, die Erneuerung seiner demokratischen Legitimation durch den Wähler in relativ kurzen zeitlichen Abständen erfolgen zu lassen, damit eine wirkliche Einflussnahme des Volkes als Staatsträger auf die Staatstätigkeit sowie die demokratische Legitimität des staatlichen Handelns gesichert wird bzw. gesichert bleibt“ (BT-Drs. 7/5924, S. 38).

Auf Landesebene variiert die Dauer der Wahlperiode der Landesparlamente zwischen vier und fünf Jahren. **Zwölf Landesparlamente** haben eine **fünfstufige Wahlperiode** und **vier Landesparlamente** eine **vierjährige Wahlperiode**. Die Dauer der **Wahlperiode** der **nationalen Parlamente** in den **Mitgliedsstaaten** der **Europäischen Union** beträgt zwischen **vier** und **sieben Jahren**. In der Republik Irland werden die Abgeordneten des Repräsentantenhauses mindestens alle fünf Jahre gewählt, sieben Jahre beträgt die Höchstdauer der Wahlperiode. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland kann der Regierungschef mit einem Vorlauf von nur 17 Arbeitstagen den Zeitpunkt für Neuwahlen bestimmen, die spätestens 5 Jahre nach den vorhergegangenen Wahlen durchgeführt werden müssen. In der Regel wird im Vereinigten Königreich jedoch alle 4 Jahre gewählt. Alle fünf Jahre werden die Abgeordneten der Nationalversammlung der Republik Frankreich, des Senats der Republik Italien, der Abgeordnetenkammer des Großherzogtums Luxemburg, des Repräsentantenhauses der Republik Malta und des Repräsentantenhauses der Republik Zypern gewählt. In den übrigen Mitgliedsstaaten finden die Wahlen der nationalen Parlamente alle vier Jahre statt.

| | |
|---|--|
| Landtage mit einer Dauer der Wahlperiode von fünf Jahren | Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen |
| Landtage mit einer Dauer der Wahlperiode von vier Jahren | Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt |
| Nationale Parlamente in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit einer Dauer der Wahlperiode von fünf Jahren oder länger | Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Vereinigtes Königreich, Zypern |
| Nationale Parlamente in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit einer Dauer der Wahlperiode von vier Jahren | Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn |
| Europäisches Parlament | Dauer der Wahlperiode: fünf Jahre |

Quellen:

- Magiera in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Auflage, München 2003, Art. 39 Rdnr. 5.
- Pieroth in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7. Auflage, München 2004, Art. 39 Rdnr. 1.
- BT-Drs. 7/5924, S. 38 f.; 12/6000, S. 94 f.
- BVerfGE 1, 14 (33); 13, 54 (91); 18, 151 (154); 62, 1 (32).
- Presseartikel u. a. in: Die Welt, Süddeutsche Zeitung, Frankfurter Rundschau, Frankfurter Allgemeine am 02.12.2005.
- Kimmel (Hrsg.), Verfassungen der EU-Mitgliedsstaaten, 6. Aufl., München 2005.